

Allgemeine Mietbedingungen für Mietfahrzeuge Zebra Caravan A. Hohensee Eisenwerk 5-6 15234 Frankfurt/O.

1. Der Mieter ist verpflichtet, **die Mietsache sorgfältig zu behandeln**. Außergewöhnliche Beanspruchung des Fahrzeuges, die über die allgemein verkehrsübliche Benutzung eines Reisemobiles hinausgeht, ist unzulässig. **Haustiere sind nicht gestattet**. Der Mieter verpflichtet sich, die **Betriebsanleitung** des Reisemobiles und aller eingebauten Geräte usw. genau **zu beachten**. Ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters darf der Mieter den **Mietgegenstand nicht dritten Personen zur Benutzung überlassen**. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden. Voraussetzungen sind immer das Mindestalter von 21 Jahren und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. **Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeuges**.
2. Der Mieter darf mit dem Reisemobil/Wohnwagen im westeuropäischen Ausland reisen. Für eventuell anfallende Auslandspapiere hat er selbst zu sorgen und deren Kosten zu tragen.
3. Der Mieter hat Anspruch auf ein Mobil der besichtigten und gebuchten Größe, jedoch nicht auf einen bestimmten Querschnitt. Der Vermieter bemüht sich jedoch den besichtigten Querschnitt zur Verfügung zu stellen.
4. Nach Beendigung der Mietperiode wird der Mieter den **Mietgegenstand zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort** - wenn nichts vereinbart ist, in den Geschäftsräumen des Vermieters - **zurückgeben**, im selben Zustand, in dem er übernommen worden ist, abgesehen von normalen Verschleiß, d.h. **Treibstoffe aufgefüllt, Abwasser und Fäkalien entsorgt**. Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsmäßigem Zustand, unbeschädigt u. betriebsbereit. Eine Haftung besteht nicht im Falle höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen. Der Mieter haftet auch, soweit Dritte ersatzpflichtig sind. Die Ersatzansprüche an diese Dritte sind ihm bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Schadensersatzverpflichtungen abzutreten.
5. **Der Mieter haftet für pünktliche Rückgabe des Reisemobiles/Wohnwagens in betriebsbereitem und vertragsgemäßigem Zustand** zur schriftlich vereinbarten Rückkunftszeit. Bei Überschreiten der Mietdauer ist bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Anzeige des Verlustes oder der Zerstörung des Fahrzeugs, ist die vereinbarte Miete entsprechend weiter zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben aufrechterhalten, andererseits ist der Mieter berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
Eine Zerstörung des Fahrzeugs im Sinne Mietvertragsbestimmungen ist auch gegeben, wenn ein so genannter wirtschaftlicher Totalschaden im Sinne der Kraftfahrzeughaftpflicht vorliegt.
6. Für einen etwaigen Verlust der Mietsache haftet der Mieter wie für Beschädigungen und Zerstörungen der Mietsache, sofern er nicht beweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig erforderliche Diebstahlsicherung unterlassen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Mietvertrags entsprechend, insbesondere auch für den Versicherungseintritt und für die Haftung für Verdienstausfall während der Ersatzteilbeschaffungszeit.
7. Eine Haftung des Vermieters, auch für eigene Erfüllungsgehilfen, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dem Mieter das vereinbarte Fahrzeug oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. **Der Vermieter haftet maximal nur bis zur Höhe des bereits gezahlten Mietzinses**.
8. **Der Mieter verpflichtet sich:**
 - a) alle maßgeblichen **Vorschriften und technischen Regeln zu beachten**, während der Mietdauer die **Reifen zu überprüfen, Öl- und Kühlwasserstand usw. zu überprüfen** und **Störungen durch fachmännische Hand beseitigen zu lassen**. Er hat die Wartungsfristen einzuhalten und haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden

Schäden.

b) bei Zusammenstößen, **Unfällen usw. die Polizei zu verständigen**, Zeugen, polizeiliches Kennzeichen, Namen und Anschrift der beteiligten Fahrzeuge/-halter/-führer festzuhalten, sowie Lageskizze und einen Unfallbericht zu fertigen. Dies gilt auch für Bagatellschäden. **Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.**

c) die bestehenden **Verkehrsvorschriften in den verschiedenen Ländern** - besonders die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und das vorgeschriebene Gesamtgewicht - **zu beachten**. Bei Fahrten ins Ausland, soweit diese zulässig sind, hat der Mieter sich **eigenverantwortlich** über die geltenden Verkehrsvorschriften zu unterrichten.

9. Die Kosten der laufenden Unterhaltung der Mietsache trägt der Mieter. Die Kosten erforderlicher Reparaturen werden nach Ziffer 10 verteilt. Für die Vornahmen von Reparaturen, gleichgültig, wer sie im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander zu tragen hat, gilt folgendes:

Für die **Ausführung von Reparaturen über 50,00 Euro** benötigt der Mieter die **Erlaubnis des Vermieters**. Dieser wird dem Mieter die Reparaturkosten erstatten, **wenn einwandfreie Quittungen vorliegen**. Die Beseitigung größerer Schäden erfolgt stets an einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort. Ausnahmen bedürfen der **schriftlichen Zustimmung des Vermieters**. Überführungskosten gehen zu Lasten des Mieters, wenn die Reparaturkosten zu seinen Lasten gehen.

10. Zur Deckung der **Selbstbeteiligung bei Teil- bzw. Vollkaskoschäden** hinterlegt der Mieter **eine Kautions in Höhe von 1000,00 Euro**. Für Schäden die nicht durch die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung getragen werden, ist der Mieter voll haftbar. Die **Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Vollkaskoschäden 1000,- und bei Teilkaskoschäden 1000,- je Schadensfall**. Soweit der Schaden durch die vom Mieter abgeschlossene Versicherung gedeckt ist (vgl. Mietvertrag Ziffer 2), haftet der Mieter nicht, soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem der Versicherer beim Mieter Regress nehmen kann.

11. Wenn der **Mieter vom Vertrag zurücktritt**, schuldet er dem Vermieter in jedem Fall **50,- € Stornogebühr** pro Vertrag **sowie** zusätzlich: - bei **Rücktritt bis 60 Tage vor Mietbeginn mit 20 %** des Gesamtmietpreises ,

- bei **Rücktritt bis 20 Tage vor Mietbeginn mit 50 %** des Gesamtmietpreises

und

- bei **Rücktritt von weniger als 20 Tagen mit 80 %** vom Gesamtmietpreis.

- bei Eintritt eines Nachmieters mit teilweiser Vermietung die Differenz zum vollen Mietpreis

Die **Nichtabnahme** des Fahrzeuges oder **Nichtantritt** bei Vertragsbeginn **gilt als Rücktritt**. Dem Mieter steht jedoch der Nachweis offen das ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Gegen die bei **Reiserücktritt fälligen Kosten** kann der Mieter eine **Reise-Rücktrittversicherung** beim Vermieter **abschließen**.

12. Salvatorische Klausel: Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt.

13. **Der Mieter bestätigt durch seine 2. Unterschrift im Mietvertrag den Erhalt dieser Bedingungen und deren Anerkenntnis als Vertragsbestandteil.**

Zusatzvereinbarungen: _____
